**Leistungsvereinbarung**

**nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg**

zwischen dem Träger der Einrichtung

Name

Straße

PLZ Ort

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Name

Straße

PLZ Ort,

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverbandes für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Name

Straße

PLZ Ort

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

**Erziehungsstelle/Familienwohngruppe** (Nichtzutreffendes streichen)

**nach §§ 34, 35 a und 41 SGB VIII   
(Heimerziehung in häuslicher Gemeinschaft)**

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

## § 1 Art des Leistungsangebotes

Nichtzutreffendes streichen:

1. Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII,
2. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII,
3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII

## § 2 Strukturdaten

# Angebotsform und Platzzahl

Nichtzutreffendes streichen:

Das Leistungsangebot umfasst Anzahl Erziehungsstellen/Familienwohngruppen mit insgesamt Anzahl Plätzen,

davon

Anzahl Plätze in Name der Erziehungsstelle/Familienwohngruppe,Adresse,

Anzahl Plätze in Name der Erziehungsstelle/Familienwohngruppe, Adresse

Anzahl Plätze in Name der Erziehungsstelle/Familienwohngruppe, Adresse

# Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Nichtzutreffendes streichen:

Das Leistungsangebot der Erziehungsstelle/Familienwohngruppe ist eine stationäre, institutionelle Hilfe, bei der junge Menschen über Tag und Nacht im Haushalt der Betreuungsperson betreut werden.

Das Angebot ist an 365 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von 24 Stunden/Tag geöffnet

# Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst

#### Grundbetreuung (§ 6 Abs. 2a RV)

#### Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)

in Form folgender gruppenbezogener Leistungen

Text

in Form folgender personenbezogener Leistungen

1. monatliche Einzelgespräche mit dem jungen Menschen
2. Text

#### Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)

#### Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)

#### Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)

#### Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).

# Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

# Leistungsmodule

Nichtzutreffendes streichen:

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes

1. Text
2. Text
3. Text

## § 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

# Personelle Ausstattung pro Platz

1. Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte,   
   einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten   
   Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung 0,00 VK
2. Ergänzende Leistungen 0,00 VK
3. Hilfe- und Erziehungsplanung/Fachdienst 0,00 VK
4. Regieleistungen

Leitung 0,00 VK

Verwaltung 0,00 VK

# Sächliche Ausstattung

Nichtzutreffendes streichen:

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von den Familien der Erziehungsstellen bzw. von den Familienwohngruppen und der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

Text

## § 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Nichtzutreffendes streichen:

Das Leistungsangebot wird in den Räumlichkeiten der jeweiligen Familien/der Familienwohngruppe erbracht:

Adresse

In der Umsetzung des Erziehungsauftrages ermöglicht die Einrichtung ihren Erziehungsstellen/Familienwohngruppen die Nutzung von Ressourcen des Trägers.

## II. Beschreibung des Leistungsangebotes

## § 5 Auftrag / Zielsetzung

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt. Das Ziel der Hilfe kann sowohl die Rückkehr als auch die Beheimatung in einer auf Dauer angelegten Lebensform bis zur Verselbständigung sein.

Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

Förderung der emotionalen, psychosozialen, kognitiven und körperlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen

Gewährung, Gestaltung und Sicherstellung eines verlässlichen, familialen und pädagogischen Settings

Mobilisierung der Ressourcen des Kindes oder Jugendlichen und Entfaltung seiner Persönlichkeit

Erhalt und Entwicklung wichtiger und förderlicher Bezüge außerhalb der Familie und der Erziehungsstelle/Familienwohngruppe / Soziale Integration ins Gemeinwesen

Verbesserung der Beziehung zur Herkunftsfamilie bzw. Beziehungsklärung zwischen Kind und Herkunftsfamilie

Entwicklung von Lebens- und Zukunftsperspektiven, eigenverantwortliche Verselbständigung und Autonomie des jungen Menschen

Mobilisierung erzieherischer Ressourcen der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten

Angebot einer auf längere Zeit angelegten Betreuung und Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben, Rückkehr des Kindes/Jugendlichen in die Familie oder Fortsetzung der Hilfe in einer weiterführenden Hilfeform

Wiedereingliederung ins Lebensfeld (Familie, Kita, Schule, Gruppe, Beruf etc.) bei zunehmendem Selbstvertrauen und Zutrauen in die eigene Leistungsfähigkeit (vgl. § 35 a)

* Text

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

## § 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Das Leistungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche,

bei denen eine dem Wohl entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet ist und für die Hilfe zur Erziehung über Tag und Nacht außerhalb ihrer Herkunftsfamilie erforderlich sind

die eine individuelle sozialpädagogische Betreuung und intensive Zuwendung in einem für sie berechenbaren Setting in häuslicher Gemeinschaft benötigen

die eine konstante und stabile Betreuungsstruktur in einem überschaubaren und verlässlichen Lebensumfeld bei einer konstanten Bezugsperson benötigen

für die sowohl die Unterbringung in einer Pflegefamilie als auch die Aufnahme in eine stationäre Wohngruppe aufgrund ihrer Symptomatik nicht angezeigt sind

deren seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist (§ 35a SGB VIII).

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind

Text

im Aufnahmealter ab Zahl Jahren. Diese werden entsprechend ihrem individuellen Hilfebedarf und der damit verbundenen Indikation in der geeigneten Erziehungsstelle/Familienwohngruppe untergebracht. (Nichtzutreffendes streichen)

Nicht aufgenommen werden junge Menschen Text

Text

## § 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

### Regelleistungen

#### Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung. Dazu gehören insbesondere

Betreuung durch vorrangig eine Bezugsperson an 365 Tagen im Jahr, einschließlich der Sicherstellung der Betreuung bei Urlaub und Ausfall der Bezugsperson.

Gewährleistung der Aufsichtspflicht

Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht

Gestaltung des Wohnumfeldes und der Atmosphäre

hauswirtschaftliche Leistungen im familialen Kontext (z.B. Speiseversorgung, Kleidungspflege, Wäscheversorgung)

Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung:

Versorgung, Erziehung und Unterstützung der jungen Menschen

Befriedigung der existenziellen Grundbedürfnisse

Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs im Zusammenleben des familialen Systems

Allgemeine Freizeitgestaltung

Feste und Feiern im Jahresablauf

Beachtung der Kinderrechte und der Partizipation in der Erziehungsstelle/Familienwohngruppe

Text

pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben:

* Bearbeitung der Erziehungs- und Hilfebedarfe
* allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich (z.B. im Rahmen von Familienaktivitäten)
* Beaufsichtigung und Unterstützung bei der Erledigung beivon Hausaufgaben
* Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung
* Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung, z.B. beim Einkaufen
* Gesundheits- und Hygieneerziehung (z.B. Körperpflege, Vorsorge, ggf. Arztbesuche)
* Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen im familiären Rahmen und im äußeren Bezugsrahmen
* Erzieherische Auseinandersetzung mit Kindern und Jugendlichen
* Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen
* Vermittlung von Werten, Schaffung von Lern- und Übungsfeldern zur Partizipation und Vermittlung der Kinderrechte

Text

#### Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungender pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden (vgl. § 6e RV).

Gruppenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind

1. Text

Personenbezogene Leistungen sind

1. monatliche Einzelgespräche mit dem jungen Menschen

Nichtzutreffendes streichen:

Auf Grund der besonderen Kinderschutzanforderungen führt der die Erziehungsstelle/Familienwohngruppe begleitende Dienst mit jedem jungen Menschen im Rahmen einer verbindlichen personenbezogenen Leistung monatliche Einzelgespräche. Dabei soll insbesondere die Situation des jungen Menschen und seine Beziehung zu dem jeweiligen Erziehungsstellen-/Familienwohngruppenmitarbeitenden reflektiert und damit verbundene Fragen geklärt werden (Nichtzutreffendes streichen).

Umfang: 2 Stunden pro Monat = 24 Stunden pro Jahr = 0,015 VK/pro junger Mensch

1. Text

#### Zusammenarbeit und Kontakte

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld umfasst folgende Leistungen:

Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie:

* aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung.
* die Unterstützung der Kinder/Jugendlichen bei Telefon- und Briefkontakten,
* Initiieren gemeinsamer Aktivitäten, Alltagshandlungen und Freizeitunternehmungen,
* Kontaktpflege bei Besuchen der Herkunftseltern in der Einrichtung,
* die Vor- und Nachbereitung selbständiger Besuche des Kindes/Jugendlichen in der Herkunftsfamilie,
* Sicherung der Teilhabe der Herkunftseltern/-familie an Festen und Feiern des Kindes/Jugendlichen

allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

allgemeine Kontaktpflege zur Schule und Ausbildungsbetrieben

allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen etc.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten von der Erziehungsstelle/Familienwohngruppe und vom Fachdienst erbracht (Nichtzutreffendes streichen).

#### Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot

Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik

Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung

Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen

Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses

Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung

* Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten von der Erziehungsstelle/Familienwohngruppe (Nichtzutreffendes streichen) und vom Fachdienst erbracht

#### Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Diese umfassen insbesondere:

* die Gewährleistung des Kinderschutzes durch die Umsetzung eines auf die besonderen Belange der Erziehungsstelle/Familienwohngruppe (Nichtzutreffendes streichen)zugeschnittenen institutionellen Schutzkonzeptes
* die Aufklärung und Unterstützung der jungen Menschen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, die Sicherung der Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten sowie die Gewährleistung des Kinderschutzes
* Sicherstellung notwendiger Krisenintervention.
* Text

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

#### Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

* **Leistungen der Leitungsfunktionen:**

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

* **Leistungen der Verwaltung:**

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

* **Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:**

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und deren Umsetzung in der Erziehungsstelle/Familienwohngruppe, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (Nichtzutreffendes streichen).

Kontinuierliche Begleitung der Erziehungsstelle/Familienwohngruppe und regelmäßige Beratungsgespräche mit den Mitarbeitenden der Erziehungsstelle/Familienwohngruppe zur Absicherung der notwendigen Transparenz und einer engmaschigen Kommunikation (Nichtzutreffendes streichen).

Begleitung der Erziehungsstelle/Familienwohngruppe in Krisen und Krisenintervention. Dafür muss der Fachdienst jederzeit innerhalb einer Stunde in der Erziehungsstelle/Familienwohngruppe sein können (Nichtzutreffendes streichen).

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

Text

Leistungsmodule

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

Text

Text

Text

## § 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

Text

## § 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Diese handeln im Auftrag des Trägers der Erziehungsstelle/Familienwohngruppe (Nichtzutreffendes streichen) und erbringen ihre Betreuungsleistung im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses im eigenen Haushalt.

Die Qualifikation umfasst im Bereich

### pädagogischer Dienst in der Erziehungsstelle/Familienwohngruppe (Nichtzutreffendes streichen):

* Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

### Fachdienst und andere ergänzende Dienste:

* Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
* Sonstige Fachkräfte

### Leitung:

* Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
* Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

### Verwaltung:

* Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

### Sonstige Bereiche:

* Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

## § 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Leistungserbringung ist orts- und gebäudebezogen, der Träger übt das Hausrecht aus oder verfügt über Zutrittsrechte zu den Räumen, in denen die Betreuung stattfindet.

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

## § 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

## § 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

## § 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

## § 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab Datum.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum Datum.

Ort / Datum

Für die Leistungsträger Für den Leistungserbringer

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Örtlicher Träger der Jugendhilfe Träger der Einrichtung

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg  
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung